



TOP 7

**Kirchengesetz zur Einführung von Personalgemeinden auf Kirchenbezirksebene
(Bezirkspersonalgemeindegesetz – BPersGG) (Beilage 98)**

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 15. Landessynode am 4. Juli 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

nun zum Ende der Legislaturperiode häufen sich die Berichte des Rechtsausschusses und bringen zum Teil Sachen ins Plenum zurück, die über Jahre hinweg erarbeitet wurden. Als erster Bericht des Rechtsausschusses steht das Bezirkspersonalgemeindegesetz auf der Tagesordnung. Es hat die Beilagennummer 98 und zeigt Ihnen, da die meisten Beilagen Gesetzentwürfe enthalten, wie viel Gesetzgebungsarbeit Sie in der laufenden Synode schon geleistet haben.

Das Thema dieses Gesetzentwurfs beschäftigt uns seit Beginn der Legislaturperiode und war seither Gegenstand von Anträgen, beginnend mit dem Antrag Nr. 27/14: Adäquate Einbindung nicht-parochialer Aufbruchinitiativen und Gemeindeformen in die Landeskirche von der Sommersynode 2014, also vor fünf Jahren, und endend mit dem Antrag Nr. 30/18 vom Sommer 2018 zu einem Strukturprüfungsgesetz zu demselben Zweck. Auf der Grundlage der Beratungen des Rechtsausschusses über ein Eckpunktepapier des Oberkirchenrats zu diesem Antrag und Thema vom 18. Januar 2019 hat der Oberkirchenrat im März 2019 die Beilage 85 in die Synode eingebracht. Dieser Gesetzentwurf des Oberkirchenrats hat die Beratungen des Rechtsausschusses vom Januar so gut aufgenommen und umgesetzt, dass der Rechtsausschuss nur aus redaktionellen Gründen, also zur Korrektur redaktioneller Fehler, nun eine eigene Beilage einbringt. In der Sache ist er mit dem Oberkirchenrat einer Meinung.

Zu den tragenden Erwägungen des Gesetzes kann ich daher auf die amtliche Begründung des Oberkirchenrats in der Beilage 85 verweisen. Das Gesetz will dem Umstand gerecht werden, dass es in der Landeskirche seit längerem besondere Formen von gemeindlichem Leben gibt, die ihren Mittelpunkt in einem regelmäßigen Gottesdienst neben den Hauptgottesdiensten der örtlichen Kirchengemeinden haben, und dass die um solche besonderen Gottesdienste gewachsenen Gruppen sich selbst als Handlungsgemeinschaft auch über den Gottesdienst hinaus verstehen und strukturell verfestigt haben. Die hier mitarbeitenden Gemeindeglieder sehen sich häufig als besondere Gemeinde mit Mitgliedern über die Grenzen der Ortskirchengemeinde hinaus. Der vorliegende Gesetzentwurf wählt deshalb den Weg, Personalgemeinden zu bilden, die in die Kirchenbezirksstrukturen eingebunden sind, deren Gottesdienstordnung aber auf die Gottesdienstordnung der jeweiligen Ortskirchengemeinde abgestimmt ist. Daher stammt der Name Bezirkspersonalgemeindegesetz, der zugegebenermaßen ein Bandwurmbegriff ist. Es ist ein Gesetz über die besondere Gemeindeform der Personalgemeinde, die auf Bezirksebene angebunden ist.

Inhaltlich möchte ich eigentlich nur kurz auf drei Punkte hinweisen.

Erstens gibt es unterschiedliche Vorstellungen über die Mindestzahl von Gemeindegliedern, ab der eine solche Bezirkspersonalgemeinde gebildet werden soll. Der Oberkirchenrat und der Theologische Ausschuss halten 150 Mitglieder für richtig, der Strukturausschuss 120 Mitglieder. Der

Rechtsausschuss hat kurz überlegt, Ihnen wahlweise eine Quadratzahl oder eine Primzahl zwischen 120 und 150 anzubieten, ist dann aber dem Theologischen Ausschuss gefolgt und schlägt Ihnen 150 Mitglieder vor.

Zweitens wird die Personalgemeinde durch einen Sonderhaushalt des Kirchenbezirks finanziert und nicht durch Kirchensteuerzuweisungen für die umgemeldeten Gemeindeglieder. Dass letzteres aus Rechtsgründen nicht geht, wurde von Herrn Oberkirchenrat Duncker schon verschiedentlich ausgeführt und sei zur Klarstellung und Vermeidung von Enttäuschungen an dieser Stelle nochmals ausdrücklich wiederholt.

Drittens wird die „pfarramtliche Versorgung“ dieser Personalgemeinde, wie es im Gesetzesdeutsch heißt, nicht mit Pfarrstellen aus dem Kirchenbezirk bewerkstelligt. Neue Dienstaufträge zur pfarramtlichen Versorgung einer Bezirkspersonalgemeinde stehen deshalb nicht im Widerspruch zu den Stellenkürzungen durch Pfarrpläne, sondern werden im Zweifel durch Bewegliche Pfarrstellen aus einem Sonderpool gespeist. Hier ist an den Beschluss der Landessynode zu erinnern, für „Neue Aufbrüche“ fünf bewegliche Pfarrstellen zur Verfügung zu stellen, über die der Oberkirchenrat verfügt und die daher nicht Gegenstand der Pfarrpläne sind. Die eventuelle Kritik, dass der Gemeinde angesichts neuer Dienstaufträge in Bezirkspersonalgemeinden die Notwendigkeit von Stellenkürzungen in Pfarrplänen nicht vermittelt werden kann, hat sich daher nicht gegen die Schaffung neuer Personalgemeinden zu richten, sondern gegen den von der Synode schon längst gefassten Beschluss, diesen Stellenpool für Neue Aufbrüche zu schaffen.

Im Namen des Rechtsausschusses bitte ich Sie um Zustimmung zur Beilage 98 und bedanke ich mich für Ihre Aufmerksamkeit. Vielen Dank.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel